

**Interfraktionelle Motion GLP/JGLP, FDP/JF, GFL/EVP, BDP/CVP (Claude Grosjean, GLP/Thomas Berger, JF/Patrik Wyss, GFL/Philip Kohli, BDP):
Fertig usebschliesse: Pilotversuch für längere Öffnungszeiten für ausgewählte Schul- und Sportanlagen in den Quartieren**

1. Im Rahmen eines Pilotprojekts sollen geeignete Schul- und Sportanlagen in den Quartieren mindestens freitags und samstags bis mindestens um Mitternacht genutzt werden dürfen.
2. Bewährt sich der Pilotversuch, sollen die Benützungsordnung und die richterlichen Verbote entsprechend angepasst werden.

Begründung

Jugendliche aus der Stadt Bern sollen mindestens am Wochenende die Möglichkeit haben, sich auch in den Quartieren an Orten ohne Konsumationszwang treffen zu können. Dazu sind Schul- und Sportanlagen ideale Orte. Die heutige Regelung, nach der generell um 22.00 Uhr alle Schul- und Sportareale verlassen werden müssen, scheint uns deutlich zu restriktiv.

Wir bitten deshalb den Gemeinderat, im Rahmen eines befristeten Pilotversuches den Zugang zu geeigneten Schul- und Sportanlagen mindestens an den Wochenenden bis um Mitternacht zu gewährleisten. Geeignet scheinen uns Schul- und Sportanlagen, bei denen sich Nutzungskonflikte möglichst in Grenzen halten.

Bern, 27. April 2017

Erstunterzeichnende: Claude Grosjean, Thomas Berger, Patrik Wyss, Philip Kohli

Mitunterzeichnende: Matthias Stürmer, Maurice Lindgren, Matthias Egli, Manuel C. Widmer, Marianne Schild, Claudine Esseiva, Barbara Freiburghaus, Vivianne Esseiva, Alexandra Thalhammer, Bernhard Eicher, Christophe Weder, Dannie Jost, Marcel Wüthrich, Bettina Jans-Troxler, Brigitte Hilty Haller

Antwort des Gemeinderats

Die vorliegende Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der sachlichen Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Gemeinderat übt die Eigentümerbefugnisse an den im Eigentum der Stadt stehenden Schulanlagen aus (vgl. Art. 48 VSG und die Art. 52 Bst. 2 Ziff. 2 und Art. 54 Bst. a OV). Zudem liegt es in der Kompetenz des Gemeinderats, einen befristeten Pilotversuch auf einer Schul- und Sportanlage durchzuführen. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

In den letzten Jahren haben sich Schul- aber auch Sportanlagen zu wichtigen Spiel- und Aufenthaltsorten für die Quartierbevölkerung entwickelt. Diese sollen ihr ausserhalb der offiziellen Unterrichtszeiten und der Vereinstätigkeiten zur Verfügung stehen. Dieser Grundsatz gilt für alle Schul- und Kindergarten-Anlagen im Volksschulbereich im Eigentum der Stadt Bern, ebenso für Sportanlagen.

Gerade für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die Aussenanlagen von Schulen und Sportanlagen wichtige Treffpunkte, wo sie sich ohne Konsumzwang und in ihrer gewohnten Wohn-

umgebung treffen können. Sie machen von diesem Recht an wechselnden Orten und in variierenden Zusammensetzungen Gebrauch.

Gleichzeitig ist es aber auch ein wichtiges Ziel, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen saubere und sichere Schulinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet vor allem für die Hauswarschaften einen grossen Aufwand, da an Abenden und Wochenenden auf den Schulanlagen jeweils viel Abfall verstreut zurückbleibt, den es zu entsorgen gilt. Zudem müssen die Anlagen anschliessend wieder gereinigt werden. In diesem Spannungsfeld ist ein Weg zu suchen, der beiden Anliegen gerecht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schulanlagen und viele Sportanlagen meist mitten in Wohnquartieren liegen. Ihre Nutzung muss daher mit Rücksichtnahme auf die Quartierbevölkerung und unter Einhaltung der Vorschriften bezüglich Lärm und Nachtruhe erfolgen.

Die Pflege und der Unterhalt der öffentlichen Schul- und Sportanlagen ist für die Hauswarte aufwändig. Nach Reklamationen der Schulleitungen und der Hauswarschaften wurde 2007 und 2008 in einem stadtinternen Projekt und in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei ein Massnahmenpaket erarbeitet, um Schäden zu minimieren. Zu den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Massnahmen gehörten eine gute Aussenbeleuchtung, das Zurückschneiden von Hecken und Büschen sowie das Aufstellen von richterlichen Verboten, welche ein Verweilen auf den Schulanlagen zwischen 22.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens untersagten, verbunden mit dem Einsatz von Sicherheitsdiensten zur Überwachung dieser Vorschriften. Diese Massnahmen wurden in einer ersten Phase an ausgewählten Schulanlagen ausprobiert und deren Wirkung überprüft. In einem zweiten Schritt wurden auf allen Schul- und Sportanlagen richterliche Verbote erwirkt, welche das Verweilen auf den Schul- und Sportanlagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagen. Ergänzend dazu wurden die Anlagen sporadisch von einer privaten Sicherheitsfirma überwacht. Inzwischen hat der Stadtrat mit SRB 2017-191 vom 06. April 2017 den Verpflichtungskredit für eine Überwachung mit einer vierjährigen Vertragsdauer durch die Protectas SA abgelehnt. In der Folge wurde die Zusammenarbeit mit der Protectas SA eingestellt.

Neben den richterlichen Verboten gibt es weitere Rahmenbedingungen, welche die freie Nutzung der Schulanlagen durch Private einschränken. Im Schulreglement ist ein Rauch- und Alkohol-Verbot verankert. Die Anlagenbenutzungsverordnung¹ regelt, entsprechend ihrem Titel, die Nutzung von Schulanlagen und lässt seit der Revision im August 2011 – in Abstimmung mit den zeitlich vorbestehenden richterlichen Verboten – die Nutzung der Aussenbereiche von Schulanlagen bis 22.00 Uhr zu. Sie wiederholt zudem das Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gemäss den richterlichen Verboten.²

Schliesslich gilt im öffentlichen Raum generell, dass im Freien "jeder lärmige Spiel- und Sportbetrieb in der Nähe bewohnter Häuser nach 22.30 Uhr verboten ist".³

Der Stadtrat hat in der Zwischenzeit die Dringliche Motion Eva Krattiger/Seraina Patzen (JA!): Vielfältige Nutzung von Pausenplätzen ermöglichen mit Beschluss vom 14. September 2017 für erheblich erklärt (SRB 2017-412). Die Motion verlangt unter anderem die Aufhebung der richterlichen Verbote.

¹ Verordnung vom 30. Dezember 1970 über die Benutzung der städtischen Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs (Anlagenbenutzungsverordnung; ABV; SSSB 430.111)

² SSSB 430.111

³ Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1)

Zu den einzelnen Punkten

Zu Punkt 1:

Im Zuge der als Richtlinie verbindlich erklärten Dringlichen Motion Eva Krattiger/Seraina Patzen (JA!): Vielfältige Nutzung von Pausenplätzen ermöglichen prüft der Gemeinderat, unter welchen Bedingungen die vielfältige Nutzung von Pausenplätzen möglich ist und welche gesetzlichen und reglementarischen Anpassungen dazu notwendig wären (vgl. dazu Punkt 2).

Aus Gründen der Sauberkeit und Sicherheit der Schulanlagen ist das Bereitstellen von Toiletten unumgänglich, da ohne solche, stark genutzte Schulanlagen entsprechend verschmutzt werden und übel riechen. Wenn Schulanlagen als Quartiertreffpunkte für die breite Bevölkerung dienen, lohnt es sich, die fixe Installation einer Toilette zu prüfen. Orte, die vor allem von Jugendlichen als Treffpunkte genutzt werden, variieren und verändern sich laufend. Hier ist auf mobile Toiletten zu setzen, welche jederzeit und ohne grossen Aufwand dort aufgestellt werden können, wo sie temporär gebraucht werden. Solche öffentlichen WC-Anlagen müssen durch Immobilien Stadt Bern (ISB) aufgestellt und unterhalten werden. Zur Umsetzung dieser Massnahme ist zu klären, welche baurechtlichen Auflagen gelten. Ebenfalls müssen die entsprechenden Kosten budgetiert werden.

Die Stadt Bern hat bereits Erfahrungen mit einem Beschwerdemanagement gesammelt. Unter der Leitung von PINTO wurde ein solches aufgebaut und in der Vergangenheit an verschiedenen Orten in der ganzen Stadt erfolgreich angewendet. Dabei werden wenn immer möglich mit den Betroffenen Runde Tische durchgeführt. Eine Schwierigkeit zeigt sich dabei mit den stetig wechselnden Personengruppen, die sich oft nicht in solche Gespräche einbinden lassen wollen und nicht bestimmte Personengruppen repräsentieren. Geprüft wird, inwiefern TOJ bei der aufsuchenden Jugendarbeit eine aktivere Rolle übernehmen kann und wie die Rolle und Funktionsweise des TOJ im Beschwerdemanagement in Zusammenarbeit mit PINTO und weiteren Partnerinnen und Partnern geregelt werden kann.

Erfahrungen zeigen, dass auf stark genutzten Schulanlagen Littering entsteht. Dies ist vor allem an Wochenenden ein Problem für die Hauswarte, welche die Aussenanlagen an Werktagen (Montag bis Freitag) reinigen müssen. Wenn die Schulanlagen als öffentliche Freiräume wie Parks und Spielplätze gelten, muss deren Reinigung analog geregelt werden. Folgerichtig soll geprüft werden, wer zukünftig diese Aufgabe übernimmt. Bei Parks und Spielplätzen ist dafür Stadtgrün Bern zuständig. Es können aber auch der Einbezug der Strassenreinigung oder ein Projekt im Rahmen der Arbeitsintegration geprüft werden.

Die personellen Ressourcen von Stadtgrün Bern sind ausgeschöpft. Aufgrund der vorhandenen Organisationsstruktur/Kernaufgaben sowie den vorhandenen mechanischen Ressourcen (Reinigungsmaschinen etc.) kann geprüft werden, zusätzliche Reinigungsleistungen durch die Strassenreinigung ausführen zu lassen. Derzeit werden das Vorgehen und die Kostenfolge bezüglich zusätzlicher Wochenendreinigung (Samstag/Sonntag) zwischen dem Tiefbauamt und Immobilien Stadt Bern geklärt. Dazu gehört auch die Prüfung von zusätzlichen Plätzen für die Arbeitsintegration. Unabhängig davon, wer die Aufgabe übernehmen wird, werden dazu zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sein.

Der Gemeinderat wird im Rahmen dieser Abklärungen auch prüfen, inwiefern die Durchführung von Pilotprojekten, wie sie mit der vorliegenden Motion gefordert werden, sinnvoll und notwendig sind.

Zu Punkt 2:

Die erheblich erklärte Dringliche Motion Eva Krattiger/Seraina Patzen (JA!): Vielfältige Nutzung von Pausenplätzen ermöglichen verlangt unter anderem die Aufhebung der richterlichen Verbote. Diese wurden im Rahmen des erwähnten Massnahmenpakets vor rund 10 Jahren auf sämtlichen Schulanlagen erwirkt. Beim richterlichen Verbot handelt es sich um eine Anordnung des Zivilgerichts, welche ein Verbot zum Schutz des Besitzes eines Grundstücks beinhaltet. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Richterliche Verbote schaffen die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Besitzesstörung – auf Antrag – mit Busse bestrafen zu lassen. So wurde der bewirtschaftenden Behörde (im Moment ISB) ein Mittel in die Hand gegeben, um Beschädigungen der Anlagen zu begegnen. Zu beachten ist, dass die richterlichen Verbote nicht nur den Aufenthalt auf dem Gelände zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr beinhalten, sondern auch z.B. das unbefugte Parkieren von Fahrzeugen auf dem Areal. Die Strafbehörden werden bei richterlichen Verboten ausschliesslich auf Antrag tätig, was bedeutet, dass der/die Verbotsberechtigte nach freiem Ermessen entscheidet, ob er/sie ein Verhalten zur Anzeige bringen will.

Fazit

Inzwischen findet keine Überwachung der Schulhausplätze durch Sicherheitsdienste mehr statt. Das Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird nicht mehr durchgesetzt. Der Gemeinderat ist bereit zu prüfen ob die richterlichen Verbote beibehalten, abgeändert oder aufgehoben werden sollen. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob eine Umsetzung des Anliegens eine formelle Aufhebung der richterlichen Verbote erfordert oder ob mildere Massnahmen (keine Anzeige bei nicht störendem Aufenthalt nach 22.00 Uhr; Entfernung der Verbotstafeln) die gleiche Wirkung erzielen könnten. Diese Überlegungen sind insofern relevant, als die Änderung resp. Aufhebung der richterlichen Verbote mit einem ähnlichen finanziellen Aufwand verbunden ist wie deren Einrichtung (ca. Fr. 750.00 pro Verbotstafel).

Die Nutzung von Schul- und Sportanlagen bis Mitternacht, wie sie von den Urheberinnen und Urhebern der vorliegenden Motion gefordert wird, steht nicht nur in einem Widerspruch zu den Bestimmungen der Anlagenbenutzungsverordnung und zu den richterlichen Verboten. Bei der Erlaubnis resp. der Duldung der Nutzung der Schul- und Sportanlagen bis Mitternacht müssen auch die spezifischen Bestimmungen des Reglements zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms, welche – unabhängig der richterlichen Verbote – lärmigen Spiel- und Sportbetrieb in den Quartieren nach 22.30 Uhr untersagen, berücksichtigt werden. Zudem dürfte das Rauch- und Alkoholverbot, das im Schulreglement verankert ist, bei der praktischen Umsetzung einer generellen Nutzung zu Problemen führen. Dieses müsste im Schulreglement gestrichen resp. angepasst werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Ein Pilotprojekt wird Kosten für den Bau und Unterhalt von öffentlichen Toiletten auslösen. Ebenso fallen Kosten bei mobilen Toiletten an, welche gemietet und immer wieder an die veränderten Treffpunkte auf Schulanlagen verschoben werden müssen. Die genaue Höhe der Kosten kann jedoch erst aufgrund eines konkreten Projekts bestimmt werden. Auch die Überarbeitung und der Neudruck der Anlagebenutzungsstafeln auf den Schulanlagen werden einmalige Kosten auslösen. Bei formeller Aufhebung der richterlichen Verbote werden zudem Verfahrens- und allenfalls Anwaltskosten anfallen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 25. Oktober 2017

Der Gemeinderat